

I. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2009

Artikel 1

Die Präambel der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 8 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. 2. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende	1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. 2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des

Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. 3. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.	<i>Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</i> 3. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. 4. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
---	---

Artikel 3

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird wie folgt geändert:

alte Fassung	neue Fassung
Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.	Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

Artikel 4

Diese Änderungen treten nach Vollziehung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Muster
einer Abwasserbeseitigungssatzung
(Entwässerungssatzung)
Stand: 30.April 2010

Am 1.3.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I 2009, S. 2485ff.) und am 31.3.2010 das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2010, S. 185ff.) Die Geschäftsstelle hat deshalb ein neues Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet, das den Städten und Gemeinden Anregungen zur Überarbeitung ihrer Abwasserbeseitigungssatzungen (Entwässerungssatzungen) geben soll.

Das Muster ist mit dem Innenministerium NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Kommunal- und Awasserberatung NRW abgestimmt.

Hinweise:

- 1. Die Änderung im Vergleich zur vorherigen Mustersatzung (Stand: März 2008) sind in Fettdruck und unterstrichen gekennzeichnet.**
- 2. Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

A. Text der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte **Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom**
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

....(s. Erläuterungen)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) **Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.**
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des **§ 58 WHG und § 59 LWG NRW** handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom außer Kraft.

B. Erläuterungen

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern. In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

1. Anmerkungen zum neuen WHG und geänderten LWG NRW:

1.1 Allgemeines

Nach der Förderalismus-Reform 2006 hat der Bund im Wasserbereich keine Rahmengesetzgebungskompetenz mehr, sondern ist nunmehr berechtigt, bundesrechtliche Vollregelungen zu treffen. Auf dieser Grundlage hat der Bund das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes erlassen, das am 1.3.2010 in Kraft getreten (BGBl. I 2009, S. 2585ff.).

Die Bundesländer haben nunmehr die Gesetzgebungszuständigkeit im Wasserbereich, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht (Art. 72 Abs. 1 GG). Hat der Bund Regelungen getroffen, so können die Bundesländer vom Bundesrecht allerdings abweichende Regelungen zu treffen. Ausgenommen hiervon sind allerdings stoff- und anlagenbezogene Regelungen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG) und Regelungen zur Umsetzung von verbindlichem EU-Recht (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 56 WHG Rz. 2, S. 396; Wendenburg Stadt und Gemeinde 2009, S. 426ff.; Zabel, DVBl. 2010, S. 93ff.; Kotulla, NVwZ 2010, S. 79ff.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz.11; Queitsch, UPR 2010, S. 85ff., S. 89).

Die Bundesländer können außerdem Regelungen in den Landeswassergesetzen treffen, soweit im Wasserhaushaltsgesetz sog. Öffnungsklauseln enthalten sind,

d.h. der Bundesgesetzgeber den Ländern ausdrücklich im Wasserhaushaltsgesetz die Befugnis einräumt, eigene oder weitergehende Regelungen zu treffen. Schließlich können die Länder auch dann Regelungen in den Landeswassergesetzen vorsehen, wenn diese dazu dienen, dass Bundesrecht zu ergänzen bzw. auszufüllen.

Der Landesgesetzgeber hat mit einer ersten kleinen Novelle des Landeswassergesetzes NRW (LT-Drucksache 14/10149) eine Anpassung an das neue Bundesrecht vorgenommen (GV NRW 2010, S. ff.). Das geänderte LWG NRW ist am 31.3.2010 in Kraft getreten (GV NRW 2010, S.185 ff.).

In dem geänderten und an das neue WHG angepassten Landeswassergesetz sind folgende Paragraphen neu gefasst worden.

1. § 48 LWG NRW (Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung) – zu § 50 WHG n.F.
2. § 59 LWG NRW (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen) – zu § 55,58 WHG n.F.
3. § 59 a LWG NRW (Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen) – zu §59 WHG a.F.
4. § 90 a LWG NRW (Gewässerrandstreifen) – zu § 38 WHG n.F.

Weiterhin ist § 61 a Abs. 6 LWG NRW (Private Abwasseranlagen) um die neuen Sätze 3 bis 9 ergänzt worden.

Im Übrigen ist das LWG NRW unverändert geblieben.

Deshalb verweist auch das am 31.3.2010 geänderte LWG NRW weiterhin in den Gesetzesüberschriften der einzelnen Paragraphen auf die Vorschriften des außer Kraft getretenen alten WHG mit Ausnahme der Neuregelungen in den §§ 48, 59, 59 a und § 90 a LWG NRW.

Das Gesetzgebungsverfahren zu einer umfassenden Anpassung und Neuordnung des Landeswassergesetzes NRW soll erst Ende des Jahres 2010 anlaufen.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 25.2.2010 eine 56seitige Anwendungshilfe herausgegeben.

In dieser Anwendungshilfe wird auf der Grundlage der Vorschriften des neuen WHG systematisch dargestellt, welche Vorschriften des Landeswassergesetzes NRW nach dem 1.3.2010 weiter gelten und welche keine Anwendung mehr finden bzw. unwirksam sind. Die Anwendungshilfe ist auf der Internetseite des MUNLV NRW abrufbar (www.munlv.nrw.de unter Rubrik Wasser/Aktuell abrufbar).

1.2 Bundesgesetzliche Regelungen zur Abwasserbeseitigung

In den §§ 54 bis 61 WHG ist die Abwasserbeseitigung seit dem 1.3.2010 neu bundesrechtlich geregelt worden

1.2.1 Abwasserbegriff (§ 54 WHG)

In § 54 WHG wird der Abwasserbegriff nunmehr bundesrechtlich geregelt. Die Abwasserdefinition in § 51 Abs. 1 LWG NRW gilt damit nicht mehr.

1.2.2 Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG)

§ 55 WHG formuliert die bundesrechtlichen „Grundsätze der Abwasserbeseitigung“. Dabei folgt bereits aus dem Begriff „Grundsätze“, dass der Bundesgesetzgeber lediglich einen bundesrechtlich verbindlichen Rechtsrahmen vorgibt, der allerdings durch Landesrecht weiter ausgefüllt werden kann (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 56 WHG Rz. 2, S. 396; Wendenburg Stadt und Gemeinde 2009, S. 426ff.; Zabel, DVBl. 2010, S. 93ff.; Kotulla, NVwZ 2010, S. 79ff.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/ Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz.11)

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 55 Abs. 2 WHG übernimmt damit als bundesweite Regelung den bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Vorschrift ist allerdings relativ weit und offen formuliert (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z.B. vorhandene Mischwasserkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können, d.h. beinhaltet damit lediglich einen programmatischen Grundsatz (BT-Drucksache 16/12275, S. 68). Dabei hat die Vorgabe in § 55 Abs. 2 WHG nur für die Errichtung neuer Anlagen Bedeutung, d.h. bereits bestehende Mischwasserkanalisationen können in bisherigem Umfang weiter betrieben werden (BT-Drucksache 16/12275, S. 68).

In § 55 Abs. 2 WHG werden wie in § 51 a Abs. 1 LWG NRW die vier Alternativen der Niederschlagswasserbeseitigung (Versickern, Verrieseln, die ortsnahе Einleitung in ein Gewässer sowie die Einleitung in ein Gewässer über einen Regenwasserkanal) ohne ein Vorrangverhältnis genannt. Die vier Alternativen (Versickerung, Verrieselung, Einleitung direkt in ein Gewässer, Ableitung über einen Regenwasserkanal) stehen deshalb grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Im Einzelfall ist von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde zu prüfen, welche ortsnahе Beseitigungsart in Betracht gezogen werden kann. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass bei jeder der genannten Alternativen weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen dürfen.

Anstelle einer ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung z.B. durch Versickerung auf dem Grundstück kommt aber auch als vierte Variante die Ableitung über einen Regenwasserkanal mit anschließender Einleitung in ein Gewässer in Betracht, insbesondere dann, wenn sich eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswasser unmittelbar vor Ort nicht verwirklichen lässt, weil etwa in Hanglagen Unterlieger-Grundstücke durch die Versickerung auf den Oberlieger-Grundstücken Vernässungsschäden erleiden können oder die Durchlässigkeit des Bodens in einem Entwässerungsgebiet eine Versickerung oder Verrieselung ausschließt und deshalb nur die Ableitung über einen Regenwasserkanal in Betracht zu ziehen ist. Letzten Endes ist es aber grundsätzlich die Entscheidung des Trägers der Abwasserbeseitigungspflicht, also der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde, welche Variante aus dem Kreis der vier Varianten ausgewählt wird, denn eine Gemeinde muss schließlich auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten für die auserwählte Variante einstehen (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 56 WHG Rz. 2, S. 396; Queitsch, UPR 2010, S. 85ff., S. 88).

Aus § 55 Abs. 2 WHG folgt nicht, dass zukünftig keine Mischwasserkанäle mehr gebaut werden dürfen, denn der Grundsatz der ortsnahen Regenwasserbeseitigung

in § 55 Abs. 2 WHG steht unter dem ausdrücklich gesetzlich verankerten Vorbehalt, dass der ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung, Verrieselung, direkte Einleitung in ein Gewässer oder Ableitung über einen Regenwasserkanal (über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser)

- keine wasserrechtlichen Vorschriften,
- keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- keine wasserwirtschaftliche Belange

entgegen stehen dürfen.

Ausgehend hiervon können sich also auch nach dem Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 Fallgestaltungen ergeben, wonach die Niederschlagswasserbeseitigung durch einen Mischwasserkanal erfolgt, weil allen vier Varianten in § 55 Abs. 2 WHG z.B. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hierzu kann z.B. gehören, dass das Niederschlagswasser in einem Entwässerungsgebiet eine so große Verschmutzung aufweist, dass eine Ableitung über einen Mischwasserkanal und eine Zuführung des Niederschlagswassers über den Mischwasserkanal in eine Kläranlage wasserwirtschaftlich den bestmöglichen Gewässerschutz gewährleistet. In diesem Zusammenhang darf ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen im Einzelfall nicht ohne weiteres unvorbehandelt in ein Gewässer eingeleitet werden darf, sondern zunächst die Reinigung z.B. in einem Regenklärbecken erforderlich sein kann. Unter diesem Blickwinkel haben Mischwasserkanäle auch die Funktion, dass reinigungsbedürftiges Niederschlagswasser sofort durch Zuführung in eine Kläranlage, einem Reinigungsprozess unterzogen wird. Insoweit kann auch der Bau von Mischwasserkanälen im Einzelfall kostengünstiger sein, als der Bau eines Schmutzwasser- und eines Regenwasserkanals. Denn wenn das Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal wiederum in einer „Vorbehandlungsanlage“ (z.B. Regenklärbecken, Bodenfilter) vor Einleitung in ein Gewässer gereinigt werden muss, so entstehen auch hierdurch zusätzliche Investitions- und Folgekosten.

Wasserwirtschaftliche Belange oder wasserrechtliche Vorschriften, die einer ortsnahe Versickerung oder Verrieselung entgegenstehen können, können z.B. hohe Grundwasserstände sein, namentlich dann, wenn dort auf den Einzelgrundstücken Niederschlagswasser zusätzlich gewissermaßen als „Draufgabe“ versickert wird und hierdurch die Gesamtsituation des oberflächennahen Grundwassers noch weiter verschärft wird. Auch flächenmäßig zu kleine Baugrundstücke in Ballungsräumen können einer ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung auf diesen Grundstücken entgegenstehen, so dass eine andere Form der Niederschlagswasserbeseitigung gefunden werden muss wie etwa der Bau und Betrieb einer dezentralen Niederschlagswasser-Versickerungsanlage durch die Gemeinde in dem betroffenen Baugebiet oder eine Ableitung des Niederschlagswassers über einen Regenwasserkanal der Gemeinde. Insbesondere bei verschmutztem Niederschlagswasser kommt eine ortsnahe und direkte Einleitung in ein Gewässer (u.a. Fluss, Bach) nicht in Betracht, auch wenn an ein bebautes Grundstück unmittelbar ein Fluss oder Bach angrenzt. Vielmehr kann eine Einleitung nur dann genehmigt werden, wenn zuvor das Niederschlagswasser in einer Vorbehandlungsanlage gereinigt worden ist.

Ohnehin bedarf die Einleitung in ein Gewässer grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.5.2006 – Az.: 8 L 1661/05 - ; Koll-Sarfeld in: Queitsch/Koll-Sarfeld/ Wallbaum, Kommentar, § 35 LWG NRW Rz. 4 ; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 22).

Diese wird in Anbetracht der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Deutschland auf darauf zu achten haben, dass keine Einleitungen mehr erfolgen, die eine Verschlechterung des Gewässerzustandes bewirken können bzw. es müssen jedwede Einleitungen darauf geprüft werden, ob sie überhaupt noch weiter zugelassen werden können. Anderenfalls wird aller Voraussicht nach auch das Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG verfehlt, einen guten ökologischen Zustand bei natürlichen Gewässern bzw. ein gutes ökologisches Potenzial bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern zu erreichen (§ 27 WHG). Ohnehin ist das sog. Verschlechterungsverbot in § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel für oberirdische Gewässer ausdrücklich gesetzlich verankert worden. Insoweit ergibt sich aus der bundesrechtlichen Regelung in § 26 WHG (Eigentümer- und Anliegerbrauch), dass der Eigentümer- und Anliegergebrauch die Benutzung der oberirdischen Gewässer nur dann gestattet, wenn hierdurch weder eine nachteilige Veränderung des Wassers (Maßstab der Wassergüte), noch eine wesentliche Veränderung der Wasserführung (Maßstab der Wassermenge) und auch keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 21f.)

Darüber hinaus geht die jüngste Rechtsprechung zu den §§ 51 a, 53 Abs. 3 a LWG NRW ohnehin davon aus, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser auf einem privaten Grundstück nicht nur die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens durch den Grundstückseigentümer voraussetzt. Vielmehr muss auch die wasserrechtliche Unbedenklichkeit durch die untere Wasserbehörde festgestellt werden sowie die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) durch die Gemeinde erfolgen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.6.2009 – Az.: 15 A 1187/08 – abrufbar unter: www.nrwe.de - ; VG Arnsberg, Urteil vom 17.9.2009 – Az.: 14 K 3002/09 - ; VG Arnsberg, Urteil vom 17.8.2009 – Az.: 14 K 1706/09 - ; VG Münster, Urteil vom 18.11.2008 – Az.: 1 K 2209/07 – abrufbar unter: www.nrwe.de). Der Grundstückseigentümer kann außerdem auch aus § 55 Abs. 2 WHG keinen Rechtsanspruch auf Versickerung des Regenwassers auf seinem Grundstück ableiten, weil sich diese Vorschrift in erster Linie an die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde richtet (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 13).

1.2.3 Dichtheitsprüfungspflicht (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) gilt fort

Auch die Pflicht zu Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen in § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) gilt unverändert fort. Im Einzelnen: Zwar wird in § 61 WHG eine bundesrechtliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen getroffen, weil eine kontinuierliche Eigenkontrolle der Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber wesentlich dazu beitragen kann, die Gewässer durch einen ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Anforderungen wirksam zu schützen (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S.70).

Daneben knüpft die bundesrechtliche Grundsatzregelung auch daran an, dass nahezu alle Landeswassergesetze der Länder in der Vergangenheit bereits Regelungen zur Selbstüberwachung getroffen haben. Zu beachten ist, dass § 61 Abs. 1 WHG die Selbstüberwachung für das Abwasser und § 61 Abs. 2 WHG die Selbstüberwachung für Abwasseranlagen regelt. Entspricht eine Abwasseranlage nicht den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durch den Anlagenbetreiber durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG), d.h. aus § 60 Abs. 2 WHG folgt eine unmittelbare, bundesrechtliche Sanierungspflicht des Anlagenbetreibers. Dabei fallen unter den

weit zu verstehenden Begriff der Abwasseranlage neben öffentlichen Abwasserleitungen (Abwasserkanälen) auch private Abwasserleitungen.

§ 61 Abs. 3 WHG ermächtigt die Bundesregierung darüber hinaus zum Erlass einer Rechtsverordnung, die den Rechtsrahmen für die Selbstüberwachung konkretisierend ausgestaltet. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 WHG weiter gelten (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70). Damit werden die bestehenden und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 nicht gegenstandslos, sondern gelten solange fort, bis der Bund von seiner Verordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG überhaupt Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, die den Regelungsauftrag umsetzt.

Diese Grundaussage in den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache 16/12275, S. 70) zum Fortbestand landesrechtlicher Regelungen ist für die Praxis von besonderer Bedeutung. So regelt § 61 Abs. 2 WHG, dass der Betreiber einer Abwasseranlage unter anderem verpflichtet ist, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit und ihre Unterhaltung selbst zu überwachen. Hierzu gibt es z.B. in Hamburg (§ 17 b Hamburgisches Abwassergesetz) oder in Nordrhein-Westfalen (§ 61 a LWG NRW) landesrechtliche Regelungen. So beinhaltet § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW unter anderem die Pflicht, dass Grundstückseigentümer die ihnen zuzuordnenden Abwasserleitungen nach einem vorgegebenen Fristenrahmen auf Dichtheit zu überprüfen haben. Solche landesrechtlichen Regelungen gelten damit bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes nach § 61 Abs. 3 WHG fort. Im Übrigen wird abzuwarten sein, ob der Bund überhaupt eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird und wenn ja, welchen Inhalt diese dann aufweisen wird. Zurzeit ist überhaupt nicht erkennbar, dass eine entsprechende Rechtsverordnung in absehbarer Zeit erlassen werden soll, weil der Bund an den Verordnungs-Entwürfen zur Bundes-Grundwasser-Verordnung, zur Bundes-Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern und zur Bundes-Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen arbeitet.

Unabhängig davon unterliegen die neuen wasserrechtlichen Regelungen des Bundes der Abweichungsbefugnis der Länder, soweit sie nicht stoff- und anlagenbezogen sind (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG, BT-Drucksache 16/12275, S. 41). Insoweit gilt selbst bei den anlagenbezogenen Bundesregelungen, dass Verfeinerungen bzw. eine Ausfüllung durch das Landesrecht grundsätzlich möglich sind, wenn die bundesrechtliche Grundregelung nicht inhaltlich unterlaufen wird, so dass entsprechende landesrechtliche Regelungen auch zukünftig weiterhin möglich sind bzw. oftmals zur Konkretisierung erforderlich sein werden (vgl. Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 61 WHG Rz. 2, S. 420; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6f.).

1.2.4. Einleitung von flüssigen Stoffen (§ 55 Abs. 3 WHG)

Nach § 55 Abs. 3 WHG können flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Die Regelung in § 55 Abs. 3 WHG betrifft einen speziellen Fall der Abwasserbeseitigung, der in Anlehnung an § 42 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes bundesrechtlich geregelt worden ist (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 68). Die Letztentscheidung hat insoweit der Abwasserbeseitigungspflichtige (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 68), d.h. er entscheidet, ob er flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, in seiner

Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt oder nicht. Ein Rechtsanspruch auf Einleitung besteht demnach nicht (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 55 WHG Rz. 26; Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, § 55 WHG Rz. 3, S. 396).

Ohnehin gibt § 55 Abs. 3 WHG ausdrücklich vor, dass eine Übernahme nicht erfolgen kann, wenn wasserwirtschaftliche Belange einer Beseitigung der flüssigen Stoffe mit Abwasser entgegenstehen. Dieses wiederum ist insbesondere dann der Fall, wenn wasserrechtliche Vorschriften durch eine Übernahme nicht eingehalten werden können (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 68). Hierzu kann z.B. gehören, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Reinigungswerte nach Anhang 1 der Abwasserverordnung des Bundes für kommunales Abwasser nicht mehr einhalten kann, falls flüssige Stoffe in das öffentliche Kanalnetz und damit die Kläranlage eingeleitet werden, die kein Abwasser sind. Auch deshalb ist der Abwasserbeseitigungspflichtige mehr als gut beraten, im Vorfeld der Zulassung der Einleitung sorgfältig zu prüfen, ob er durch die Einleitung noch in der Lage ist, die wasserrechtlichen Vorschriften einzuhalten und auch aus diesem Grund wird ihm das Letztentscheidungsrecht eingeräumt (vgl. BT-Drucksache 156/12275, S. 68).

Der Landesgesetzgeber hat darüber hinaus in dem ab dem 31.3.2010 geltenden geänderten Landeswassergesetz (GV NRW 2010, S. 185ff.) in § 59 Abs. 4 LWG NRW zusätzlich vorgegeben, dass im Falle des § 55 Abs. 3 WHG bei einem beabsichtigten Beseitigen flüssiger Stoffe zusammen mit Abwasser eine Anzeige an die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Diese kann dann zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen Regelungen treffen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften der Muster-Satzung:

Zu § 1, Allgemeines:

Zu Absatz 1:

Die Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht beruht auf § 54 Abs. 2 WHG und § 53 Abs. 1 LWG NRW. Liegen Gemeinden in dem Gebiet von sondergesetzlichen Wasserverbänden (z.B. Ruhrverband, Wupperverband, Lippeverband, Emschergerossenschaft, Niersverband, LINEG, Erftverband, Wasserverband Eifel-Rur), so obliegt ihnen z.B. im Hinblick auf die Reinigung des Schmutzwassers gemäß § 54 LWG NRW nur das Sammeln und Fortleiten von Abwasser zu den Verbandskläranlagen. In diesen Fällen kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband“.

Zu Absatz 2:

Nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben. Die ständige Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. u.a. OVG NRW, GemHH 1998, S. 68f.; OVG NRW DVBl. 1971, S. 218; OVG NRW KStZ 1977, S. 219) definiert die öffentliche (kommunale) Abwasserentsorgungs-Einrichtung als „Gesamtheit des eingesetzten Personals und

Zu § 8 Abscheideanlagen:

Zu Absatz 1:

Nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Satzung kann die Gemeinde eine Vorbehandlung verlangen. Weil Abscheideanlagen aber in nahezu jeder Gemeinde existieren, wurde für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, dass Niederschlagswasser z.B. wegen seiner Verschmutzung in einem Regenüberlaufbecken vorzubehandeln (vgl. z.B. den sog. Trenn-Erlass – Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.5.2004 – MBl. NRW 2004, S. 654). Möchte die Gemeinde die abwassertechnischen Investitionen in ein Regenüberlaufbecken einsparen, in dem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor, dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.

Zu Absatz 3:

Will eine Gemeinde die Entsorgung des Abscheiderinhaltes (Abscheidegut) selbst durchführen, sofern der Grundstückseigentümer seiner aus technischen Regelwerken resultierenden Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so ist folgende Regelung in der Satzung denkbar.

„Die Gemeinde ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.“

Zu § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Zu Absatz 1 und 2:

Nach der **ständigen Rechtsprechung des BVerwG** (zuletzt: Urteil vom 19.12.1997 – Az.: 8 B 234.97 – UPR 1998, S. 192) und des **OVG NRW (Beschluss vom 21.4.2009 – Az.: 15 B 416/09 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 23.6.2008 – Az.: 15 A 1412/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 5. 6. 2003 Az.: 15 A 1738/03, NWVBl. 2003 S. 435 ff., S. 436; Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435)** ist das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube zu betreiben zeitlich beschränkt, bis die Gemeinde das Abwasser durch einen öffentlichen Abwasserkanal als abwassertechnisches Optimum übernimmt. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind deshalb grundsätzlich nur ein abwassertechnisches Provisorium, damit ein Grundstück überhaupt bebaut werden kann.

In diesem Zusammenhang hat das **OVG NRW ebenso in ständiger Rechtsprechung** (OVG NRW, Beschluss vom 21.4.2009 – Az.: 15 B 416/09 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 1.7.2008 – Az.: 15 A 1331/08 - ; OVG NRW

**Zu § 15,
Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen,**

Zu Absatz 1:

§ 61 a LWG NRW regelt die Maßgaben für private Abwasseranlagen. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW (GV NRW 2007, S. 708ff.). Zugleich wurden durch die Vorschrift die Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW über die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen in das Wasserrecht überführt, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist (LT-Drucksache 14/4835, S. 103, 112). § 45 Landesbauordnung ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die grundlegenden Regelungsinhalte des aufgehobenen § 45 LBauO NRW sind in § 61 a LWG NRW beibehalten worden, weil die baurechtliche Regelungen schon seit längerer Zeit Gegenstand des Vollzuges waren. Es genügt, in der Abwasserbeseitigungssatzung auf den Regelungsgehalt des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen) hinzuweisen.

Im Übrigen empfiehlt es sich, auf die gesonderten Satzungen der Gemeinde zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung hinzuweisen. Diese Satzungen sollten gesondert erlassen werden, weil die Abwasserbeseitigungssatzung ansonsten sehr lang und unübersichtlich wird (vgl. hierzu auch die Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW).

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Sachkunde-Anforderungen hingewiesen (vgl. hierzu auch die **Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**).

**Zu § 16
Indirekteinleiterkataster**

Die Mustersatzung setzt die Einrichtung eines Indirekteinleiterkatasters voraus, weil viele Gemeinden inzwischen freiwillig dazu übergegangen sind, eine solche Informationssammlung aufzubauen. Immerhin erlaubt die Indirekteinleiterüberwachung nicht nur einen optimierten Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage, sondern schafft auch die Voraussetzungen für eine schnelle Reaktion bei Störfällen und für eine wirkungsvolle Fehlersuche. Außerdem kann die Kontrolle der Indirekteinleitungen auch die Qualität des Klärschlammes und damit die Möglichkeiten seiner landwirtschaftlichen Verwertung verbessern.

Allerdings ist die Einrichtung eines solchen Katasters gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung über den Aufbau sollte daher unter Abwägung der Kosten und des Nutzens dieses Instruments getroffen werden.